

STADTRAT

Antrag des Stadtrates
vom 16. November 1999

Friedhofverordnung Modernisierung und Liberalisierung

F 5.C

Der Gemeinderat

- gestützt auf den Antrag der Gesundheitskommission vom 1. September und 25. Oktober 1999 sowie den Antrag des Stadtrates vom 16. November 1999 -

B E S C H L I E S S T :

1. Die vorliegende neue Friedhofverordnung (Fassung 1999/4) wird genehmigt und auf den 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt. Die bisherige Friedhofverordnung vom 3. Februar 1978 / 3. Dezember 1984 wird damit aufgehoben.
2. Das Postulat Guido Uboldi vom 23. Mai 1996 wird als erledigt abgeschrieben.
3. Mitteilung an:
 - Bezirksrat Bülach
 - Stadtrat
 - Liegenschaftenvorsteherin
 - Bauvorstand
 - Gesundheitsvorsteherin
 - Finanzverwaltung
 - Bauamt
 - Liegenschaftenverwaltung
 - Gesundheitsabteilung
 - Stadtkanzlei

1. Ausgangslage

Die geltende Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Stadt Opfikon datiert vom 3. Februar 1978 / 3. Dezember 1984.

Mit Schreiben vom 23. Mai 1996 reichten Guido Uboldi und neun Mitunterzeichnende dem Gemeinderat folgendes Postulat ein:

"Der Stadtrat wird eingeladen, die Modernisierung und Liberalisierung der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen zu prüfen und dem Gemeinderat Bericht und Antrag zu stellen. Insbesondere sollte eine freizügigere Grabgestaltung ermöglicht werden."

Der Postulant hat seinen Vorstoss in der Ratssitzung vom 1. Juli 1996 begründet.

Die Gesundheitsvorsteherin wurde beauftragt, dem Stadtrat binnen Jahresfrist Bericht zu erstatten und zu Händen des Gemeinderates einen Antrag über das weitere Vorgehen zu stellen.

2. Etappen der Postulatsbehandlung

- Der Stadtrat hat am 28. Januar 1997 die erste von der Gesundheitskommission neu erarbeitete Verordnung mit Ausführungsbestimmungen und Merkblättern genehmigt. Sie wurde hierauf den Kirchgemeinden und dem Friedhofgärtner zur Vernehmlassung vorgelegt und am 8. April 1997 dann zu Händen des Gemeinderats verabschiedet.
- Die GPK prüfte die neue Verordnung im Verlauf des Jahres 1997. Sie konnte sich jedoch mit der Vorlage nicht einverstanden erklären. Es zeigte sich, dass zwischen Geschäftsprüfungskommission und Gesundheitskommission grundlegend verschiedene Auffassungen über Modernisierung und Liberalisierung bestanden (Ablehnen von Merkblättern und Ausführungsbestimmungen). Die unterschiedlichen Ansichten konnten Ende der letzten Legislaturperiode nicht mehr bereinigt werden.
- Am 18. November 1997 zog deshalb der Stadtrat das Geschäft zurück und beauftragte die Gesundheitsvorsteherin gemäss Art. 68 der Geschäftsordnung des Gemeinderates die GPK zu Konsultationen beizuziehen. Dem Gemeinderat wurde beantragt, die Frist zur Beantwortung des Postulates Uboldi bis 31. Dezember 1998 zu verlängern. Der Gemeinderat stimmte dem am 4. Mai 1998 zu.
- Nach den Wahlen und der Neukonstituierung wurden sowohl die neue Geschäftsprüfungskommission als auch die neue Gesundheitskommission über das Geschäft informiert. Im Sommer unternahmen beide Kommissionen einen gemeinsamen Rundgang auf dem Friedhof, um die Problematik kennenzulernen.

- Am 30. September 1998 trafen sich GPK und GK zu einem Bereinigungsgespräch, um die bestehenden unterschiedlichen Auffassungen zu diskutieren und die Weichen für das weitere Vorgehen zu stellen. Es ergab sich zwischen den beiden Kommissionen ein konstruktives Gespräch, das der neuen, heutigen Vorlage zugrunde liegt.
- Wegen der bevorstehenden Revision der kantonalen Bestattungsverordnung beantragte der Stadtrat dem Gemeinderat am 15. Dezember 1998 die Verlängerung der Frist zur Beantwortung des Postulates Uboldi um ein weiteres Jahr. Der Gemeinderat stimmte am 8. März 1999 zu.

Die Revision der kantonalen Bestattungsverordnung ist auch jetzt noch nicht abgeschlossen. Diese betrifft jedoch die kommunale Verordnung nicht, was mehrfache mündliche Auskünfte seitens der Gesundheitsdirektion ergaben. Gesundheitskommission und Stadtrat sind deshalb der Meinung, dass die Revision der Friedhofverordnung jetzt abzuschliessen ist.

3. Modernisierung und Liberalisierung?

Nicht alle verstehen unter der im Postulat verlangten Modernisierung und Liberalisierung das gleiche. Die einen sehen darin das Aufheben der Vorschriften, die anderen die Lockerung und Flexibilisierung derselben und wieder andere begreifen die Begriffe auch als Erweiterung des Angebotes (siehe auch Ziffer 4, Allgemeines).

Lockerere Vorschriften

Zu Problemen und Diskussionen Anlass geben in der alten Verordnung vor allem einzelne Vorschriften im Zusammenhang mit Grabschmuck und Grabgestaltung (Art. 30 bis 42). In der vorliegenden Verordnung bestehen in den entsprechenden Art. 15 bis 22 kaum noch Verbote. Gewisse Richtlinien und das Bewilligungsverfahren sind jedoch nötig, weil andere Gräber oder der öffentliche Bereich tangiert werden.

Neue Angebote?

Im Gespräch mit der Geschäftsprüfungskommission wurde den Mitgliedern der Gesundheitskommission die Idee zur Einrichtung eines eigenen Grabfeldes für Sonderwünsche zu bedenken gegeben. Die Gesundheitskommission hat diesen Vorschlag geprüft. Platzmässig wäre die Einführung einer neuen Grabkategorie durchaus realisierbar. Sonderwünsche könnten sein:

- Abteil für Muslims
- Bereich für andere Andersgläubige
- Bereich für besondere Grabgestaltungswünsche (künstlerischer Ausdruck)
- Mausoleen
- Friedwald

Die Möglichkeit, auf vielfältigste Anliegen und Bedürfnisse eingehen zu können, war auf den ersten Blick bestechend, doch ist klar, dass die Erweiterung des Angebots auch problematisch wäre:

- Es können nicht für alle Sonderwünsche Einzelbereiche eingerichtet werden, dafür ist das Platzangebot ungenügend. Welchen wäre der Vorzug zu geben? Wo und wie wären Kombinationen möglich?
- Für neue Bereiche müssten weitere Richtlinien im Rahmen der Friedhofverordnung entwickelt werden.
- Die praktische Anwendung eines differenzierteren Angebotes an Grabkategorien wäre entsprechend aufwendiger und könnte Betroffene überfordern.
- Ausschlaggebend ist jedoch, dass in den letzten Jahren nie ein Bedarf nach neuen Grabklassen laut geworden ist und besonderen Gestaltungswünschen kann mit der vorgesehenen Lockerung der Vorschriften entgegengekommen werden.

Aufgrund dieser Überlegungen wird in der neuen Friedhofverordnung auf eine Erweiterung des Angebots durch das Einführen von neuen Grabkategorien verzichtet.

4. Die neue Verordnung

Allgemeines

Nachdem die letzte Vorlage in der vorberatenden Kommission verworfen wurde, ist ein von Grund auf neuer Entwurf entstanden. Er liegt in einer Gegenüberstellung mit der heute geltenden Fassung vor. Auf Merkblätter im Sinne von Ausführungsbestimmungen wurde verzichtet, weil diese Art der Modernisierung von der GPK massiv in Frage gestellt wurde.

Auf die grundlose Aufnahme neuer Verbote wurde verzichtet, wie z.B. das diskutierte Verbot von Giftpflanzen und von Pflanzen, die geerntet werden können. Damit sind in der Vergangenheit nie je Probleme oder Fragen aufgetreten. Hingegen ist das Verbot der Verwendung von Pflanzen, die anfällig sind auf ansteckende Pflanzenkrankheiten oder solche übertragen können, verankert.

Die wesentlichen Merkmale

- Der Friedhof ist ein Ort der letzten Ruhe und eine kulturelle Stätte mit lokaler erhaltenswerter Eigenart. Dies hält eine Präambel der neuen Friedhofverordnung fest.
- Die 49 Artikel der alten Verordnung wurden vereinfacht und auf 28 reduziert.
- Soweit Bestimmungen auf kantonaler Ebene geregelt sind, finden sie in der vorliegenden Verordnung keine Aufnahme mehr (Wunsch der früheren und heutigen GPK).

- Die Idee der „Merkblätter“, die in der GPK auf Ablehnung gestossen ist, wurde fallengelassen.
- Organisatorische Belange im Bereich Bestattungen werden dem Zivilstandsamt resp. den Angehörigen überlassen.
- Mit ganz wenigen Ausnahmen sind für Grabschmuck und Grabsteine alle Materialien zugelassen.
- Die Gestaltungsmöglichkeiten des Grabes werden wesentlich grösser. Neu wird ein Volumen als Freiraum für die Gestaltung definiert (Art. 19 und Anhang); dies als Alternative zur Idee der früheren GPK für eine kubische Freigabe der Grabgestaltung.
- An der Bewilligungspflicht für feste Grabeinrichtungen wird aus Rücksicht auf Nachbargräber und auf den öffentlichen Bereich festgehalten.

Vernehmlassung bei der GPK

Um der neuen Verordnung Akzeptanz zu verschaffen, wurden die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission eingeladen, zum neuen Entwurf Stellung zu nehmen. Es erfolgten von ihr keine Änderungswünsche.

5. Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, der vorliegenden neuen Friedhofverordnung (Fassung 1999/4) zuzustimmen und das Postulat Guido Uboldi abzuschreiben.

Opfikon, 16. November 1999

NAMENS DES STADTRATES
Der Präsident: Der Schreiber:

J. Leuenberger H.R. Bauer